

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 18/11 B

L 4 KR 64/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 KR 60/09 (SG Oldenburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2011 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Klägerin wird für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Januar 2011 Prozesskosten-
hilfe unter Beordnung eines von der Klägerin noch zu benennenden Rechtsanwalts bewilligt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin selbst hat mit Schreiben vom 4.3.2011 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 26.1.2011 eingelegt und gleichzeitig Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines von ihr noch zu benennenden Anwalts beantragt.
- 2 Dem Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist stattzugeben, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung durch einen Prozessbevollmächtigten hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und die Klägerin nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen die Kosten für die Prozessführung nicht aufbringen kann (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO).
- 3 Die von der Klägerin persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist jedoch unzulässig; sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die von der Klägerin persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist deshalb gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Klägerin kann die Beschwerde, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen (§ 73 Abs 4 SGG), hier abweichend von der Belehrung innerhalb eines Jahres seit Zustellung des LSG-Urteils.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

